

Allgemeinverfügung

des Landrates des Landkreises Demmin als untere Wasserbehörde zum Vollzug des Landeswassergesetzes M-V

Auf der Grundlage der §§ 13, 90 und 115 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (BGBl. S. 669) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) vom 26. Februar 2004 in der derzeit gültigen Fassung wird zum Schutze der Gewässer im Gebiet des Landkreises Demmin folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Einleitungen von Abwasser in Gewässer aus Kleinkläranlagen, die über keine gültige wasserrechtliche Erlaubnis/Nutzungsgenehmigung verfügen und die von den Einleitern nicht vorgelegt werden können, sind spätestens bis zum 31.12.2013 einzustellen und sämtliches häusliches Abwasser ist entweder abflusslos aufzufangen oder einer ordnungsgemäßen Abwasserbehandlung gemäß DIN 4261 und landesrechtlicher Vorschriften über allgemein anerkannte Regeln der Technik für Abwasserbehandlung mittels Kleinkläranlagen zuzuführen.

2. **Alte Wasserrechtsgestattungen/Nutzungsgenehmigungen** zum Einleiten von Abwasser in Gewässer aus Kleinkläranlagen nach DDR-Wasserrecht werden **mit Wirkung zum 31.12.2013 aufgehoben**. Ab dem 01.01.2014 ist die Nutzung dieser Anlagen unzulässig und daher verboten. Sollte bis dahin kein Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage erfolgt sein oder eine Einleitung aus einer dem Stand der Technik entsprechenden Kleinkläranlage wasserrechtlich erlaubt sein, ist spätestens bis zu diesem Zeitpunkt eine abflusslose Grube zu errichten und zu betreiben. Das dort gesammelte Abwasser ist dem zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen kostenpflichtig zur Entsorgung zu überlassen. Vorhandene Anlagen können unter Erbringung eines Dichtheitsnachweises, der bis zum 31.12.2013 bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises vorzulegen ist, auch als abflusslose Sammelgrube betrieben werden.

Anordnung mit Androhung von Zwangsgeld

Für den Fall, dass

- den Aufforderungen aus Pkt. 1 nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird oder
 - den Aufforderungen aus Pkt. 2 nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird,
- droht die untere Wasserbehörde des Landkreises Demmin gemäß § 88 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) vom 25. März 1998 (GVOBl. S. 335) in der derzeit gültigen Fassung hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von jeweils 1.000,00 Euro an. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zwangsmittel gemäß § 86 Abs. 2 SOG M-V solange wiederholt und gewechselt werden können, bis der Verwaltungsakt befolgt worden oder auf andere Weise erledigt ist.

Hinweise

Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen ist, und der für die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer bzw. in das Grundwasser über keine wasserrechtliche Erlaubnis verfügt, ist aufgefordert, bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Demmin einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer zu stellen oder einen Dichtheitstest vorzulegen.

Hierzu ist eine Anpassung der Kleinkläranlage an die allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich oder mitzuteilen, dass eine abflusslose Sammelgrube errichtet wird.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung sind Ordnungswidrigkeiten i.S.v. § 134 Abs. 1 Nr. 1, 5 a und g LWaG und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Zugleich kann die vorsätzliche oder fahrlässige Gewässerunreinigung i.S.v. § 324 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf bzw. drei Jahren oder mit Geldbuße bestraft werden.

Vorbehalt

Diese Verfügung steht unter dem Vorbehalt, dass auch vor dem 31.12.2013 Einleitungen durch einzelrechtliche Anordnungen des Landrates als untere Wasserbehörde untersagt bzw. angepasst werden können, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen oder illegal betrieben werden.

Sachverhalt

Die geordnete Abwasserbeseitigung ist unabdingbare Voraussetzung für die Reinhaltung des Wassers. Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes schreibt einheitliche Mindestanforderungen an die Abwasserreinigung fest und bestimmt, dass die Einleitung von Abwasser nur erlaubt werden darf, wenn die Schadstofffracht so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Im Landkreis Demmin werden noch immer rund 3.500 Kleinkläranlagen betrieben, die nicht den Bemessungs- und Betriebsanforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und aus denen Abwasser mit deutlich überhöhter und damit gesetzlich unzulässiger Schadstofffracht eingeleitet wird.

Der Regelungskompetenz des Landes obliegt es, die Fristen für die Anpassung von nicht den Regeln der Technik entsprechenden Kleinkläranlagen festzulegen.

Die Kleinkläranlagen-Verwaltungsvorschrift des Landes Mecklenburg-Vorpommern enthält Vorgaben, welche Technologien zulässig und welche Anwendungs- und Bemessungsgrundsätze einzuhalten sind, um die Mindestanforderungen zu erreichen. Das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestimmt in diesem Zusammenhang, dass vorhandene Gewässerbenutzungen, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, in angemessener Frist anzupassen sind oder einzustellen sind. Aufgabe der Wasserbehörden ist es, dies durch Benutzungsbedingungen, Auflagen, Widerruf oder die Aufhebung bestehender Erlaubnisse und Nutzungsgenehmigungen sowie durch Auflagen oder Anordnungen sicherzustellen.

Begründung

Vorhandene Gewässerbenutzungen und Abwasseranlagen, die nicht den Anforderungen des LWaG, des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. November 1996

(BGBl. S. 1690) in der derzeit gültigen Fassung und den nach diesen Gesetzen erlassenen Rechtsvorschriften entsprechen, sind gemäß § 13 Abs. 1 LWaG innerhalb angemessener Frist anzupassen oder einzustellen.

Nach § 90 Abs. 1 LWaG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Anordnungen und Verwaltungsakte zum Vollzug der wasserrechtlichen Bestimmungen zu erlassen, die sicherstellen, dass die nach diesen Gesetzen begründeten Verpflichtungen erfüllt werden und vermeidbare Gewässerbeeinträchtigungen unterbleiben. Eine Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt gemäß § 35 Satz 2 VwVfG M-V.

Gemäß § 90 Abs. 2 LWaG haben die Wasserbehörden die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder den Gewässern Gefahren abzuwenden, die u. a. durch Benutzung der Gewässer hervorgerufen werden. Die sachliche Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden gründet sich auf §§ 108, 48 LWaG.

§ 1 a Abs. 1 WHG bestimmt u. a., dass Gewässer als Bestandteil der Naturhaushalts und als Lebensraum so zu bewirtschaften sind, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen im Hinblick auf den Wasserhaushalt zu unterbleiben haben. Demgemäß ist nach Abs. 2 dieser Vorschrift jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften zu verhüten.

Um Maßnahmen mit Einwirkungen auf Gewässer handelt es sich bei der Einleitung von Abwasser in Gewässer oder über den Untergrund in das Grundwasser.

Abwasser i.S.v. § 39 Abs. 1 LWaG ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser).

Nach § 7 a WHG darf Abwasser nur eingeleitet werden, wenn die Schadstofffracht so gering gehalten wird, wie es bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV) regelt die Anforderungen, die dem Stand der Technik entsprechen. Im Anhang I der AbwV sind die Einleitwerte für häusliches Abwasser festgeschrieben.

In Konkretisierung des § 18 b WHG und des § 37 LWaG regelt die Kleinkläranlagen-Verwaltungsvorschrift (KKA-VV) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 25.11.2002 Anwendungs- und Bemessungsgrundsätze für Kleinkläranlagen.

Kleinkläranlagen, die den Anforderungen der KKA-VV nicht entsprechen, sind in angemessener Frist anzupassen.

Die Einleitung von nicht dem Stand der Technik geklärtem Abwasser in das Grundwasser sowie die Einleitung in oberirdische Gewässer belastet diese in nicht hinnehmbarem Umfang und ist deshalb unzulässig. Obwohl gesetzlich vorgeschrieben jedermann verpflichtet ist, sein Abwasser vor der Einleitung in ein Gewässer im ausreichenden Maße unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt reinigen zu lassen, geschieht dies vielerorts nicht. Damit sind die Voraussetzungen, gegen derartige Einleitungen einzuschreiten mit dem Ziel, sie künftig zu unterbinden, gegeben.

Angesichts des Umstandes, dass nach wie vor zahlreiche Kleinkläranlagen betrieben werden, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, obwohl eine entsprechende Verpflichtung zur Anpassung besteht, ist der Inhalt dieser Allgemeinverfügung geeignet, den fortdauernden Gewässerverunreinigungen wirksam zu begegnen.

Das Verschließen der nicht dem Stand der Technik entsprechenden Kleinkläranlagen zum genannten Termin und das Abfahren der Abwässer unterbricht die fortdauernde Gewässerverunreinigung unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Anpassung an den Stand der Technik.

Mit Blick auf die gesetzlichen Anforderungen, die den Umweltbelangen der Gewässerreinigung und damit dem Naturhaushalt sowie dem Wohl der Allgemeinheit Rechnung tragen, ist die Allgemeinverfügung auch erforderlich, um gegen fortdauernde Verunreinigungen vorzugehen.

Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da kein milderes Mittel verfügbar ist, um in dem genannten Zeitraum das gesetzlich formulierte Ziel zu erreichen. Insbesondere ist die angeordnete Frist auch angemessen; denn den Betroffenen ist seit 16 Jahren bekannt bzw. es hätte diesen bekannt sein müssen, dass die von ihnen genutzte Kleinkläranlage nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Angesichts der fortdauernden Nutzung und der damit einhergehenden, von ihnen jahrelang billigend in Kauf genommenen Gewässerverunreinigung durften sie nicht davon ausgehen, dass ihnen dieses Verschmutzungsprivileg auf Dauer zugebilligt wird.

Die Allgemeinverfügung kann auch öffentlich bekannt gegeben werden, da mehr als fünfzig Zustellungen vorzunehmen wären (§ 115 Abs. 2 LWaG) und es beim derzeitigen Bestand von ca. 3.500 Kleinkläranlagen untunlich ist, jedem Nutzer einer Kleinkläranlage der vorgenannten Art, der aus dieser Abwasser in ein Gewässer oder in das Grundwasser einleitet, einen Bescheid zuzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Demmin, Der Landrat, Adolf-Pompe-Straße 12 – 15, 17109 Demmin einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Landrat

Konieczny